

Merkblatt

zur Anlage zu Ziff. VI des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels Beurteilung einer Kirchenaustrittserklärung

Durch das päpstliche Motuproprio „Omnium in mentem“ wurde geregelt, dass durch formalen Akt von der Kirche abgefallene Katholiken fortan weiter der kanonischen Formpflicht unterliegen. Damit ist der Rechtszustand wiederhergestellt, wie er bis zum Inkrafttreten des geltenden CIC am 27.11.1983 galt: Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, unterliegt dauerhaft der kanonischen Eheschließungsform. Für die Ehen von katholisch Getauften oder in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche Aufgenommenen, die in der Zeit vom 27.11.1983 bis zum Inkrafttreten des genannten Motuproprios am 09.04.2010 in einer öffentlichen Form heirateten und zuvor gemäß deutschem Recht den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hatten, ist nunmehr – in der Regel vor einer angedachten kirchlichen Eheschließung – die Frage zu klären, inwieweit ihr Kirchenaustritt mit dem Abfall von der Kirche gemäß kanonischem Recht (actus formalis) zu identifizieren ist bzw. ob durch den Kirchenaustritt eine Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform eintrat.

Eine Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform wäre nicht eingetreten, wenn mit der Erklärung des Kirchenaustritts kein Abfall von der Kirche im eigentlichen Sinn intendiert gewesen wäre.

Vor einer eventuellen Eheschließung einer Person, die im genannten Zeitraum nach einer Kirchenaustrittserklärung in irgendeiner öffentlichen Form eine nicht formpflichtige Person heiratete, ist somit zu prüfen, welche Qualität jener Kirchenaustritt hatte. Das gilt ebenso, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Eheschließung einer nicht-katholischen kirchlichen Gemeinschaft angehörte¹, und deren früherer Partner bzw. frühere Partnerin aus der katholischen Kirche ausgetreten war, für diese Person.

Die Prüfung geschieht im Zusammenhang der Datenerhebung über das Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ mithilfe des zusätzlichen Formulars „Anlage zu Ziff. VI des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels – Beurteilung einer Kirchenaustrittserklärung“.

Von einer antragstellenden Person – sollte diese selbst den Kirchenaustritt erklärt haben – sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum sind Sie aus der Kirche ausgetreten?
2. Haben Sie sich einer anderen Konfession oder Glaubensgemeinschaft angeschlossen?
3. Wollten Sie mit dem Kirchenaustritt den katholischen Glauben aufgeben?
4. Gab es für Sie Gründe, sich weiterhin mit der Kirche verbunden zu fühlen?

Unter einem Punkt 5. können weitere Anmerkungen festgehalten werden.

Von einer mit der antragstellenden Person früher in einer öffentlichen Form verheirateten Person – sollte diese beizeiten den Kirchenaustritt erklärt haben – sind die Fragen entsprechend zu beantworten. Darum hat sich die antragstellende Person zu bemühen. Sollten die Bemühungen nicht erfolgreich sein, kann die antragstellende Person für den früheren Partner bzw. die frühere Partnerin die Fragen beantworten („Erklärung für einen früheren Partner“).

Das jeweilige Formular ist von der erklärenden Person zu unterzeichnen, ebenso von dem Geistlichen bzw. der von ihm beauftragten Person, der bzw. die die Gespräche führte.

Sämtliche Unterlagen sind zusammen mit dem Ehevorbereitungsprotokoll für eine geplante Eheschließung sowie dem Antrag auf Feststellung einer Ehe wegen Formmangels zur Prüfung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchenrecht, zu übersenden.

Bischöfliches Generalvikariat

¹ Ausnahmen bilden die orientalischen und orthodoxen Kirchen, da diese eine eigene Formpflicht kennen.